

Gewaltschutzkonzept für die Unterbringung von schutzsuchenden Menschen in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Lüdinghausen



Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 5: Arbeit und Soziales | Migrationsberatung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 1 Absatz 1 GG für die Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Präambel	3
1.2 Zielsetzung	4
2 Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept	5
2.1 Derzeitige Situation, Stand 05 2023	5
2.2 Besonders schutzbedürftige Personengruppen	5
2.3 Vermeidung und Prävention	6
2.4 Direkte Intervention	6
2.5 Transparenz und Offenheit	6
2.6 Vertraulichkeit und Privatsphäre	6
3 Personal- und Personalmanagement	8
3.1 Rollen und Verantwortlichkeiten in den Unterkünften	8
3.2 Sensibilisierung	9
4 Interne Strukturen und externe Kooperationen	12
4.1 Strukturelle Maßnahmen	12
4.2 Interne Strukturen zur Unterstützung des Schutzkonzeptes	12
4.3 Externe Strukturen zur Unterstützung des Schutzkonzeptes	13
5 Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement	14
5.1 Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt	14
5.2 Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen	14
6 Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	17
6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen	17
6.2 Einhaltung von Hygienestandards	17
6.3 Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre	17
6.4 Substanzkonsum und illegale Güter	18
7 Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes	19
7.1 Monitoring	19
7.2 Evaluation	19
8 Umgang mit Medien	21
8.1 Druckpresse	21
8.2 Social Media	21
9 Unterbringung Schutzsuchender in besonderen Situationen/ Sonderfallprotokoll	23
Anhang	25
Begriffsklärung	25
Quellenangaben	27
Weiterführende Informationen und Links	29
Impressum	32

1 Einleitung

1.1 Präambel

Das Bundesfamilienministerium und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, UNICEF, haben 2016 gemeinsam mit vielen weiteren Partnerorganisationen die Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" gestartet. Im Rahmen der Initiative wurden 2016 erstmals bundesweit einheitliche "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" entwickelt, die nunmehr in vierter, erheblich erweiterter Auflage (Stand April 2021) vorliegen - mitsamt Annexen zu lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen (LSBTIQ+) Schutzsuchenden, sowie jenen mit Behinderungen oder Traumafolgestörungen.

Das folgende von uns erarbeitete Gewaltschutzkonzept für die Stadt Lüdinghausen orientiert sich an dem „Gewaltschutzkonzept des Landes NRW“, den „Konzept[en] zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz [...]“ der Städte Gießen und Leverkusen, dem „Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Oldenburg“, sowie den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF, April 2021).

Unsere Mindeststandards konzentrieren sich auf:

- unterkunftsspezifisches Schutzkonzept,
- Personal und Personalmanagement,
- interne Strukturen und externe Kooperationen,
- Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement,
- menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen (einschließlich kinderfreundlicher Räume) und
- Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes
- Umgang mit Medien

Das im Frühjahr 2023 durch die Migrationsberatung der Stadt Lüdinghausen entwickelte „Gewaltschutzkonzept für die Unterbringung schutzsuchender Menschen in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Lüdinghausen“ befasst sich mit dem Schutz vor Gewalteinwirkungen von und durch schutzsuchende Personen.

Hinweis: Um möglichst alle Personengruppen anzusprechen, ist im Folgenden hauptsächlich von Schutzsuchenden und nicht allein von Geflüchteten die Rede. Für eine genauere Differenzierung der Begriffe Schutzsuchende und Geflüchtete siehe Abschnitt Begriffsklärung.

Darüber hinaus wird unter den Mitarbeiter*innen der Stadt bereits der Begriff Gemeinschaftsunterkünfte, anstelle des Begriffs Flüchtlingsunterkünfte, genutzt.

1.2 Zielsetzung

Nach Paragraph 44 Absatz 2a AsylG sollen die Länder "geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten". Des Weiteren gilt nach Paragraph 53 Absatz 3 AsylG diese Verpflichtung auch bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Dies betrifft aktuell die landesweite, nicht jedoch die kommunale Unterbringung. Dennoch gilt es, sich an den gesetzten Standards zu orientieren.

Die Stadt Lüdinghausen setzt es sich dementsprechend als Ziel, Schutzsuchenden in städtischen Unterkünften im selben Maße Schutz vor Gewalt zu bieten. Im Rahmen dieses Gewaltschutzkonzeptes werden aus dem „Landesgewaltschutzkonzept des Landes NRW“ und den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ geltende Richtlinien auf kommunaler Ebene umgesetzt um das Auftreten gewaltbedingter Vorfälle in unseren städtischen Gemeinschaftsunterkünften auf ein Minimum zu reduzieren und alle Bewohner*innen zu schützen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Konzeptes wird zugleich eine stetige Weiterentwicklung und Evaluation des Konzeptes angestrebt.

Hinweis: *Jede Form von Gewalteinwirkung wird seitens der Mitarbeiter*innen der Stadt Lüdinghausen stets ernst genommen. Es wird ferner jegliche Form von (abzusehender) Gewalt (vergleiche Abschnitt Begriffsklärung) präventiv entgegengewirkt.*

2 Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept

2.1 Derzeitige Situation, Stand 12 | 2023:

Belegungssituation

28 Gemeinschaftsunterkünfte
Aktuelle Belegung: 490
Größe der Einheiten: 4 – 87 Personen

Stand: KW 51 | 2023

Zu berücksichtigen ist, dass durch den Bezug von Familien einzelne Plätze in der Statistik verloren gehen, da die Räume/Wohneinheiten teilweise „zu groß“ sind. Dies ist im Rahmen der Verteilung einzelner Familien/Einzelpersonen auf die vorhandenen Unterkünfte nicht immer vermeidbar. Die Unterbringung erfolgt in heterogenen Gruppen. Die Unterbringung von einzelnen Familien in eigenständigen Wohneinheiten erfolgt zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Konzeptes sehr sporadisch. Besonders betroffen sind dementsprechend Unterkünfte, in denen Gemeinschaftsräume wie Küchen, Bäder oder Aufenthaltsräume geteilt werden.

Dies betrifft:

18 Unterkünfte mit Gemeinschaftsräumen	Innerhalb von 20 Unterkünften teilen sich Familien und Alleinreisende den Flur
--	--

2.2 Besonders schutzbedürftige Personengruppen

Die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung im Fall von Gewalteinwirkungen gilt für alle Bewohner*innen unserer städtischen Unterkünfte.

Insbesondere berücksichtigt werden sollen:

- Frauen
- Kinder & Jugendliche
- Lesbische, schwule, bi-, trans- und intergeschlechtliche Personen
- Menschen mit Behinderung
- Menschen mit schwerer körperlicher- oder psychischer Erkrankung
- Alte Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern

Um alle Bewohner*innen und die besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu schützen, bedarf es einem Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren und Handlungsformen.

2.3 Vermeidung und Prävention:

Jede in und für die Unterkünfte tätige Personen ist verpflichtet, jede zumutbare Form der Gewaltprävention und Gewaltvermeidung zu unterstützen bzw. anzubieten. Ziel ist es, ein harmonisches Miteinander der Bewohner*innen zu fördern, Gewalt präventiv zu begegnen und die in der Unterkunft mitarbeitenden Personen zu schützen.

2.4 Direkte Intervention:

Aktives Einschreiten bei Gewaltvorfällen, nach einheitlicher Verfahrensweise unter Einbezug von internen und externen Strukturen. Hier gilt vor allem der Schutz der benannten besonders schutzbedürftigen Personen und bezieht Diskriminierung, Kindeswohlgefährdung u.ä. Vorfälle ein.

2.5 Transparenz und Offenheit:

Die Bewohner*innen haben grundsätzlich das Recht, sich über Gewaltschutz in den städtischen Unterkünften zu informieren und aufklären zu lassen, sodass sie ihre, in diesem Schutzkonzept verankerten, Rechte einfordern können.

Sollten die Bewohner*innen, aus welchem Grund auch immer, nicht selbst für ihre Rechte eintreten können, haben sie das Recht auf die vorhandenen internen oder externen Strukturen in Lüdinghausen zuzugreifen, um sich vertreten zu lassen. Dies gilt insbesondere für LSBTIQ+ – Personen, die sich nicht (öffentlich) outen möchten.

Wichtig ist zudem, dass es sowohl weibliche als auch männliche Ansprechpartner*innen in den internen Strukturen gibt, die Kenntnis von diesem Schutzkonzept haben, sodass Schutzsuchende die Möglichkeit haben geschlechtsunabhängig Hilfe zu erhalten. Bei Bedarf kann das Konzept dementsprechend auch mittels mündlicher Aufklärung über die entsprechenden Mitarbeiter*innen verständlich gemacht werden. Zur einfacheren Verständlichkeit wird außerdem auch eine Version dieses Konzeptes in einfacher Sprache entwickelt bzw. nach Bedarf in der Muttersprache von betroffenen Personen.

2.6 Vertraulichkeit und Privatsphäre:

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Alle Verdachtsmomente und Vorfälle werden vertraulich behandelt und die berufliche Schweigepflicht (gemäß §203 Strafgesetzbuch) eingehalten. Über persönliche Informationen, von denen Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche oder externe Dienstleister*innen Kenntnis erhalten, wird Stillschweigen bewahrt.

Es gilt, die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über personenbezogene Daten, Verdachtsmomente und Vorfälle nur mit Zustimmung der Betroffenen an zuständige Mitarbeiter*innen und Behörden weiterzugeben.

Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Outings ohne die Einwilligung von LSBTIQ Personen müssen ausgeschlossen werden.

Vertraulichkeit und Datenschutz sind ferner bei gesundheitsrelevanten Daten zu beachten und Stigmatisierungen durch nachlässiges Preisgeben von Diagnosen zu vermeiden. Es muss allerdings beachtet und kommuniziert werden, dass Berufsgeheimnisträger*innen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/ eines Jugendlichen innerhalb des Rahmens von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) befugt sind, das Jugendamt zu informieren und erforderliche Daten zu übermitteln, um eine Gefährdung abzuwenden. (Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021, S. 15)

3 Personal und Personalmanagement

3.1 Rollen und Verantwortlichkeiten in den Unterkünften

Für alle Beteiligten, also sowohl Bewohner*innen als auch Mitarbeiter*innen muss klar sein, wer in welcher Zuständigkeit in und für die Gemeinschaftsunterkünfte aktiv ist.

Hier sind insbesondere drei Parteien klar zu benennen:

Hausmeister*innen

Täglicher Besuch der Gemeinschaftsunterkünfte ohne Vorankündigung; berechtigt die Gemeinschaftsräume zu betreten; berechtigt, die persönlichen Räume zu betreten, wenn vorher bemerkbar gemacht wurde und Bewohner*innen den Zutritt gewähren, aus verwaltungstechnischen Gründen oder aber ohne Zustimmung, wenn Gefahr o.ä. Bedrohung ersichtlich ist.

Verwaltungsmitarbeiter*innen des Sozialamtes

Besuch ohne Vorankündigung; berechtigt die Gemeinschaftsräume zu betreten; berechtigt, die persönlichen Räume zu betreten, wenn vorher bemerkbar gemacht wurde und Bewohner*innen den Zutritt gewähren, aus verwaltungstechnischen Gründen oder aber ohne Zustimmung, wenn Gefahr o.ä. Bedrohung ersichtlich ist.

Sozialarbeiter*innen und pädagogische Fach- und Integrationskräfte der Migrationsberatung

Besuch ohne Vorankündigung; berechtigt die Gemeinschaftsräume zu betreten; berechtigt, die persönlichen Räume zu betreten, wenn vorher bemerkbar gemacht wurde und Bewohner*innen den Zutritt gewähren, aus verwaltungstechnischen Gründen oder aber ohne Zustimmung, wenn Gefahr o.ä. Bedrohung ersichtlich ist.

Besuche Dritter

Alle weiteren Besucher*innen der Unterkünfte werden angehalten, bei geplanten Besuchen eine Ankündigung bei den betreffenden Bewohner*innen zu machen. Ausnahme gilt hierbei für Notfälle.

Bei In Kraft treten des Schutzkonzeptes sollte dieses jeder/ jedem Mitarbeiter*in vorgelegt werden, der/ die von der Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften betroffen ist. Des Weiteren sollte dieses Schutzkonzept allen neu bei der Stadt Lüdinghausen beginnenden Mitarbeiter*innen vorgelegt werden.

Dies soll insbesondere zur Einhaltung der festgelegten Regeln verpflichten und dazu anregen, die Kompetenzen im Umgang mit Schutzsuchenden auch eigeninitiativ zu stärken. Dies gilt insbesondere für die interkulturellen Unterschiede und Diversität.

Dies entspricht den Grundsätzen der Stadt Lüdinghausen, die jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter vor Eintritt in den Dienst der Stadt Lüdinghausen unterschreibt und jegliche Form der Diskriminierung verbietet. Die Erweiterung von Kenntnissen zur Handlungskompetenz im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen sollte hierbei gefördert werden.

Die internen Fachkräfte der Stadt Lüdinghausen, welche die Unterkünfte dauerhaft betreuen, sollten zur Tätigkeitsaufnahme ein Führungszeugnis vorlegen, da hier mit einer besonders sensiblen Zielgruppe gearbeitet wird.

3.2 Sensibilisierung

Je nach Zielgruppe sind folgende Inhalte und Themen zu behandeln / beachten:

- Achtung der Menschenwürde
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Vermeidung weiteren Schadens („do no harm“-Prinzip) sowie des Respekts für Vielfalt
- Antidiskriminierung, Verschränkung von verschiedenen Diskriminierungsformen (Intersektionalität) wie Rassismus und Sexismus, Vielfalt und Menschenrechte sowie rassismuskritische Workshops: Reflexion eigener rassistischer Prägungen
- inter- und transkulturelle Fähigkeiten, Konfliktsensibilität und Konfliktmanagement
- völkerrechtliche Bestimmungen, asylrechtliche und -relevante Aspekte
- die Rechte und die spezifische rechtliche Situation von Schutzsuchenden in Deutschland, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Personengruppen
- das Hilfs- und Unterstützungssystem in Deutschland generell und im Speziellen für Schutzsuchende, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- Informationen zur Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern, insbesondere der vulnerablen Gruppen
- der besondere Hintergrund, die Lebenssituation, die geschlechts- und genderspezifischen sowie weitere Fluchtgründe besonders vulnerabler Gruppen sowie Gefahren und mögliche Gewalterfahrungen auf der Flucht bzw. in der Unterkunft

Umgang mit Traumatisierungen und weiteren spezifischen gesundheitlichen Einschränkungen:

Traumatisierungen können sowohl bereits im Herkunftsland, wie auch auf der Flucht oder während des Aufenthalts in Deutschland durchlebt werden. Im Zusammenhang mit in städtischen Unterkünften untergebrachten Schutzsuchenden gilt zu beachten, dass jede in Kontakt tretende Person in Bezug auf Re- Traumatisierungen besonders bedacht sein sollte. Es gilt auf das eigene Wording zu achten - dazu gehört unter anderem kriegsbezogene Begriffe und laute Geräusche nach Möglichkeit zu meiden. Im Fall von bevorstehenden Bauarbeiten oder anderen lauten, triggernden Geräuschen wie z.B. Sirenentest gilt es die Bewohner städtischer Unterkünfte nach Möglichkeit im Voraus zu informieren.

Jede Form der Traumatisierung sollte unabhängig der Anzahl und Form der auftretenden Symptome wahrgenommen werden. Besonders im Bereich Schutzsuchender ist davon auszugehen, dass häufig nicht nur eine Traumatisierung durchlebt wurde. Die Migrationsberatung der Stadt Lüdinghausen versucht, in enger Kooperation mit weiteren externen Akteuren, regelmäßig Projekte bzw. Aktionen durchzuführen um die Resilienz traumatisierter Geflüchteter zu stärken, sowie auch präventiv potentiellen Traumatisierungen entgegenzuwirken.

Umgang mit Gewalt

Es gibt verschiedene Gewaltformen und –Dynamiken, sowie die Folgen von Gewalt, insbesondere die speziellen Gefährdungssituationen von besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Außerdem die

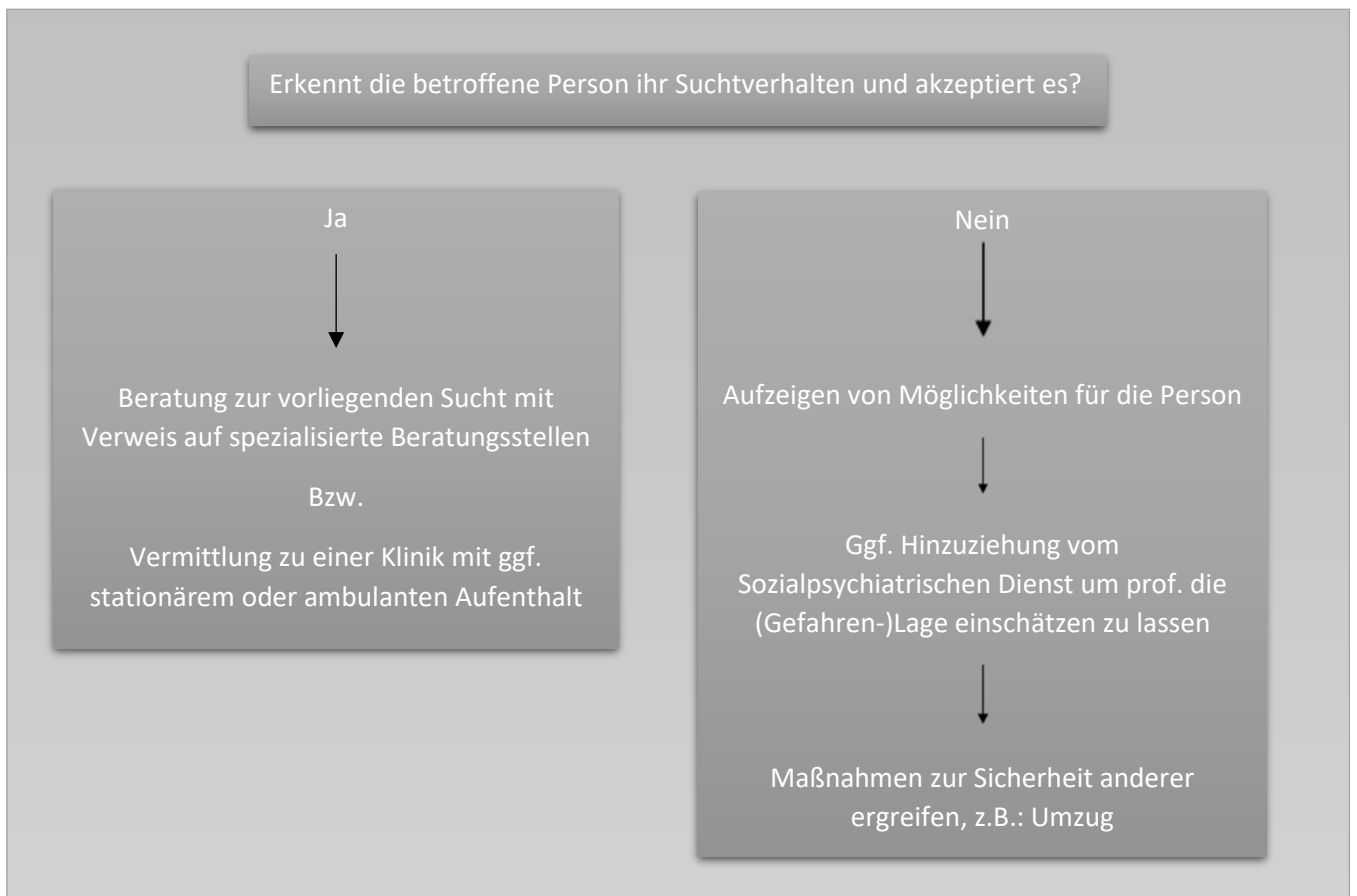
besondere Gefährdung von Frauen und Kindern mit und ohne Behinderungen sowie LSBTIQ Personen, Opfer sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung zu werden

Was ist zu tun?

- Themenkomplex Kinderschutz: Erkennen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern und Handlungssicherheit im Umgang mit einem Verdachtsfall (z. B. § 4 KKG), Identifizierung von physischen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Bedarfen bei Kindern, kinderfreundliche Orte: Rücksprache mit dem Jugendamt, wenn notwendig
- wirkungsvolle Prävention, sowie frühzeitiges Erkennen von Gewalt und Ausbeutung
- Umgang mit Bewohner*innen, die sich radikalieren und eine Gefahr für andere Bewohner*innen darstellen: Personen entsprechend beraten und ggf. externe spezialisierte Beratungsstellen hinzuziehen; ggf. Information an die Polizei
- Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene und/oder ausgebeutete Personen und potenzielle Täter*innen finden, sowie adäquate Intervention bei Verdacht auf Gewalt und tatsächlich verübter Gewalt
- die Rechte von Opfern von Gewalttaten, Umgang mit Gewalt unter schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen sowie in Familien und Partnerschaften stärken bzw. bei der Suche nach entsprechenden Hilfen unterstützen (Anwalt, Opferbetreuung, etc.)
- disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen für Gewalttäter*innen (siehe 5.2 zum weiteren Vorgehen)

Umgang mit Suchtverhalten

Folgendes gilt im Umgang mit Suchtverhalten zu beachten:



Schulungen/Weiterbildungen der internen Akteure

Als Grundlage der Prävention und Deeskalation von Gewalteinwirkungen wird die Teilnahme an Schulungen/Fortbildungen zu gewaltpräventiven Themen ermöglicht und erwünscht. Dazu zählen unter anderem Rechtsgrundlagen im Bereich Kindeswohlgefährdung, ein Einstieg in das Thema Traumata, Seminare zur Kultursensibilität inkl. Einführung in kulturelle und religiöse Hintergründe Schutzsuchender, sowie Deeskalationstrainings.

Kinderfreundliche Orte

Gestaltung bzw. Planung von kinderfreundlichen Orten und Angeboten inklusive Unterstützung und Einbindung von Eltern (Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021, S. 18 -19)

Wenn möglich soll in den Gemeinschaftseinrichtungen Aufenthaltsräume gestaltet werden, in denen sich die Bewohner*innen außerhalb der privaten Räume aufhalten können. Im Rahmen dieser Aufenthaltsräume sollen Bereiche (sofern in der Unterkunft vorhanden) geschaffen werden, welche kindgerecht sind. Dies betrifft insbesondere folgende Dinge:

- Sicherheitstechnische Aspekte, wie z.B.: kindersichere Steckdosen
- Kindgerechte Aufenthaltsmöglichkeiten, wie z.B.: Stühle, Teppich
- Möglichkeiten zum Verstauen von Spielzeug

Die Einrichtung und Beschaffung der Aufenthaltsräume liegt hierbei in der Eigenverantwortung der Bewohner*innen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der Migrationsberatung. Es gilt den Brandschutz zu beachten!

Wohlbefinden des Personals

Die Leitungen der jeweiligen Bereiche (Hausmeister, Verwaltung, Migrationsberatung) tragen dafür Verantwortung, dass:

- ein nichtdiskriminierendes und inklusives Arbeitsfeld gestaltet wird
- bei Zeugenschaft von Gewalt oder nach dem Anhören von erlebten Gewaltsituationen psychische Entlastung angeboten wird (z. B. Supervision)
- Mitarbeiter*innen an der (Weiter-)Entwicklung des Schutzkonzeptes teilhaben können

4 Interne Strukturen und externe Kooperation

4.1 Strukturelle Maßnahmen

Jede Unterkunft verfügt über eine Hausordnung, welche in deutscher und den gängigen, von den Bewohner*innen gesprochenen Sprachen, zur Verfügung steht. Die Hausordnung kann den Bewohner*innen auf Wunsch ausgehändigt oder in einfacher Sprache erklärt werden. Die Hausmeister*innen kontrollieren regelmäßig, ob die Hausordnungen für alle sichtbar sind und hängen diese ggf. neu auf.

Alle Externe Personen, die in der Unterkunft verkehren, sind auf die Einhaltung der Hausordnung insbesondere auf die Einhaltung der Nicht-Diskriminierung hinzuweisen.

Alle von der Stadt Lüdinghausen beauftragten Personen, welche regelmäßig in den Unterkünften arbeiten (Hausmeister, Verwaltung, Migrationsberatung) sind verpflichtet, an sie herangetragene und in den Unterkünften stattgefundene Gewalttaten in einem gesonderten Dokument schriftlich zu dokumentieren und die Bewohner*innen dahingehend zu begleiten, eine Lösung zu finden, um zukünftigen weiteren Taten vorzubeugen.

Die Kommunikation zwischen den einzelnen Stellen und den Bewohner*innen muss hierbei niedrigschwellig gehalten werden. Kommunikationswege:

- Persönliches Gespräch vor Ort
- Persönliches Gespräch in den Büros der Mitarbeiter*innen
- Telefonischer Kontakt
- Kontakt über soziale Medien, wie WhatsApp
- E-Mail Kontakt
- Brief (anonym möglich)

Beschwerden und sonstiges werden systematisch und für alle beteiligten hauptamtlichen Personen zugänglich auf dem Server gespeichert und von dort aus weiterbearbeitet.

Die Migrationsberatungsstelle sieht sich hierbei als Vermittlungs- und Schlichtungsstelle, welche mit den Beteiligten Personen einen Lösungsvorschlag erarbeitet und versucht, diesen zu erreichen.

Bei Bedarf können externe Kooperationspartner wie z. B.: Schulen, KITAS, Psycholog*innen, und weitere hinzugezogen werden, wenn dies erforderlich und ratsam ist.

4.2 Interne Strukturen zur Unterstützung des Schutzkonzeptes

- Bewohner*innen der Unterkünfte
- Sozialarbeiter*innen und alle weiteren pädagogischen Fach- und Integrationskräfte
- Hausmeister*innen
- Weitere Verwaltungsmitarbeiter*innen der Stadt Lüdinghausen
- Verwaltungsmitarbeiter*innen des Sozialamtes und des Jobcenters

4.3 Externe Strukturen zur Unterstützung des Schutzkonzeptes

- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistende
- Polizei und Feuerwehr
- Externe pädagogische Fachkräfte (z.B.: Skf Lüdinghausen, DRK, o.ä.)

Insbesondere sollten den örtlich zuständigen Kollegen der Polizei und Feuerwehr das Schutzkonzept vorliegen, sodass diese bei Tätigkeit vor Ort Kenntnis von den vereinbarten Regelungen haben (Bspw. Notunterbringung von Personen).

5 Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Zum Schutz vor oder nach Gewalt sollen standardisierte Verfahrensweisen eingehalten werden. Hier sind vor allem die Kooperationspartner Polizei, Jugendamt und psychosoziale Unterstützungsangebote von hoher Bedeutung.

5.1 Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Der Verdacht auf Gewalt ist ernst zu nehmen und abzuklären. Hier sollte das Ziel sein, die Gefährdung abzuwenden und auf die Einzelsituation passende Verfahren angewandt werden.

5.2 Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Nach einer stattgefundenen Gewalttat muss den betroffenen Personen schnellstmöglich Schutz gewährt und Hilfe angeboten werden. Hierbei sind insbesondere auf die gesundheitliche und die psychosoziale Versorgung zu achten, sowie auch auf die Wahrung ihrer Rechte.

Mögliche Lösungen können sein:

- räumliche Trennung
- Begleitung zur Polizei um Gewalttat zur Anzeige zu bringen
- individuelle Lösungsvorschläge der Betroffenen berücksichtigen, usw.

Zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen muss das Jugendamt bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII hinzugezogen werden. „Der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen geht über den Schutz vor Gewalthandlungen hinaus und schließt den Schutz vor allen Gefährdungsformen wie unzureichende Förderung, Vernachlässigung und unverschuldetes Versagen von Erziehungsberechtigten mit ein.“ (Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2021, S. 27)

Hinweis: *Alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII. Dies gilt im Rahmen des § 4 KKG auch für sogenannte Berufsheimnisträger:innen (z. B. Ärzt:innen, Psycholog:innen, Lehrer:innen). (Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2021, S. 28)*

Umgang mit Gewalttäter*innen

Beim Umgang mit Gewalttäter*innen muss besonders der Opferschutz in den Blick genommen werden. Sollte bis hierher nicht erfolgt sein, muss ggf. eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht gezogen werden. Wenn die von der Gewalt betroffene Person keine strafrechtliche Verfolgung anstrebt, ist zu überlegen ob diese Seitens der Stadtverwaltung angezeigt wird. Dies ist jedoch immer auch mit dem Opfer zu besprechen.

Im Vordergrund steht weiterhin der Blick auf die betroffene Person. In der Regel ist eine räumliche Trennung beider Parteien ratsam. Diese sollte nach Bekanntwerden der Gewalttat schnellstmöglich vollzogen werden, um keine weiteren Gefahren zu zulassen. Hierbei gilt auch einen möglichen Wohnungsverweis der Polizei umzusetzen. Sollte dies nicht geschehen, aber sinnvoll sein, so kann die Beantragung eines Wohnungsverweises auch beim Ordnungsamt erfolgen.

Sollten Frauen (mit Kindern) von Gewalt betroffen sein und die Situation es erfordern kann auch eine (vorübergehende) Unterbringung in einem Frauenhaus sinnvoll sein. Bei der Unterbringung sollte eine pädagogische Kraft die Frau unterstützen und wenn nötig begleiten.

Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Die folgende Grafik dient der Verdeutlichung einer für die Unterkünfte der Stadt Lüdinghausen konzipierten standardisierten Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen. Es wird sichergestellt, dass alle Akteure, die in Kontakt mit Schutzsuchenden kommen, über diese Verfahrensweise informiert werden und somit im Ernstfall eigenständig, zielgerichtet und schnellstmöglichen handeln können.

Ablaufplan



6 Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen

Um den Bewohner*innen auch räumlichen Schutz zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen in den Gemeinschaftsunterkünften ergriffen:

- Alle Wege zur Unterkunft müssen beleuchtet sein, sodass für alle Gruppen ein sicheres Erreichen der Unterkunft möglich ist (vor allem nachts und im Winter, wenn es dunkel ist).
- Abschließbare und sichere Wohneinheiten. Dies gilt sowohl für die Türen der einzelnen Wohneinheiten, als auch zum Schutz der Bewohner nach außen hin (Haus-/Modul-eingangstüren). Mit der Aushändigung der Schlüssel werden die Schutzsuchenden darüber informiert, dass lediglich die Hausmeister*innen bzw. das Gebäude und Immobilienmanagement der Stadt Lüdinghausen, sowie die Bewohner selbst über Schlüssel verfügen. Ziehen Bewohner*innen aus städtischen Gemeinschaftsunterkünften aus oder innerhalb städtischer Unterkünfte um, ist es die Pflicht der Bewohner*innen den Schlüssel an die Stadt zurückzugeben. Sollte dies (durch Verlust o.ä.) nicht möglich sein. Gilt in jedem Fall zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht das Schloss auszutauschen.
- Geschlechtergetrennte und abschließbare Toiletten und Duschen. Dabei gilt zu beachten, dass Duschen vollständig bewandert sein müssen. Sollte dies aus baulichen Gründen nicht umgesetzt werden können, müssen Duschvorhänge angebracht oder andere geeignete Maßnahmen für einen Sichtschutz ergriffen werden.

Um die Einhaltung des Kindeswohls (vor allem nachts) zu gewährleisten, ist eine Familie, solange minderjährige Kinder in der Familie leben, in einem einzelnen Zimmer unterzubringen. Sollten jugendliche Bewohner*innen die Volljährigkeit erreichen ist ggf. zu prüfen, ob eine Unterbringung in einem anderen Zimmer möglich bzw. notwendig ist (z.B.: bei der Durchführung einer Ausbildung, o.ä.).

6.2 Einhaltung von Hygienestandards

Alle Standards zur Einhaltung von Hygienestandards in städtischen Unterkünften sind dem Hygieneschutzkonzept der Stadt Lüdinghausen zu entnehmen. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor Infektionskrankheiten.

Die Durchführung der Reinigung der Unterkünfte wird von den Bewohner*innen übernommen. Diese werden bei Erstbezug einer Unterkunft von den pädagogischen Fach- und Integrationskräften bzw. den Verwaltungsmitarbeiter*innen und Hausmeistern darauf hingewiesen.

In erforderlichen Fällen kann ein Reinigungsplan mit Hilfe der pädagogischen Fach- und Integrationskräfte erstellt werden.

6.3 Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre

Da es sich bei den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Lüdinghausen nicht um einheitliche Gebäude handelt, gibt es für den folgenden Punkt keine allgemeingültigen Aussagen; vielmehr muss die individuelle bauliche Voraussetzung beachtet werden.

Ziel muss es sein, dass den Bewohner*innen eine möglichst selbstbestimmte und eigenständige Lebensweise ermöglicht wird. Dies wird zum einen durch abschließbare Wohneinheiten gewährleistet. Zum anderen sollten, wenn möglich, Gemeinschaftsräume geschaffen werden/vorhanden sein, damit auch ein Rückzug aus den eigenen Räumlichkeiten ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere bei Familien.

Im Rahmen der Belegung sollen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

- Geschlecht
- Gesundheitszustand/ Behinderungen
- Betroffenheit von schweren Formen der Gewalt
- Angemessene Raumgröße (z. B.: Anpassung nach Geburt)

Im Allgemeinen wird darüber hinaus eine möglichst gleichmäßige Verteilung angestrebt. Sollten Einheiten über einen längeren Zeitraum unterschiedlicher Auslastung bei der Belegung unterliegen, so ist eine Entzerrung der höher belasteten Unterkünfte anzustreben.

Es ist davon auszugehen, dass sich eine dementsprechende Vermeidung kreierter Ballungsräume positiv auf das Zusammenleben Schutzsuchender und folglich auch auf die Menge zukünftig auftretender Gewaltdelikte auswirkt.

6.4 Substanzkonsum und illegale Güter

Zum Schutz aller Bewohner ist nicht nur der Konsum bzw. der Besitz/ die Nutzung aller illegaler Substanzen sowie Güter in den städtischen Unterkünften untersagt. Es gilt weiterhin zu beachten, dass unabhängig der geltenden Rechtslage (dies schließt auch zukünftige Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes ein) ferner auch der Konsum von Cannabis und anderen bewusstseinsverändernden Substanzen, sowie der Anbau von Hanfpflanzen strengstens verboten ist. Die Stadt behält es sich vor die geltenden Regeln je nach Bedarf abzuändern und die Hausordnungen dahingehend anzupassen.

7 Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes

7.1 Monitoring

Die örtliche Polizei wird über das neu entstandene Gewaltschutzkonzept der Stadt informiert. Die Stadt wird in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der Polizei die aktuelle Lage innerhalb der Unterkünfte beratschlagen. Besagte Treffen werden unabhängig von der aktuellen Lage stattfinden, damit ein Austausch, unabhängig dessen, ob es einen aktuellen Vorfall gab oder nicht, stets gegeben ist.

In jeglichen Fällen, unabhängig davon ob ein Einsatz externer Ressourcen notwendig war, werden jegliche Situationen die im Zusammenhang mit gewaltbezogenen Taten stehen schriftlich dokumentiert.

Das Team der Migrationsberatung wird darüber hinaus im monatlichen Turnus alle Unterkünfte aufsuchen, um sich einen Überblick über die aktuelle Lage in den einzelnen Unterkünften zu machen. Dies dient auch der besseren Sichtbarkeit als potentielle Ansprechpartner*innen für Problemlagen jeglicher Art.

7.2 Evaluation

Eine konkrete und regelmäßige Evaluierung des Schutzkonzeptes ist unbedingt notwendig, damit dieses ggf. angepasst und an alle in Zukunft auftretenden Eventualitäten angepasst werden kann. Die Evaluation soll in regelmäßigen Abständen geschehen. Vorerst werden Evaluationen im halbjährlichen Abstand durchgeführt. Bei zusätzlichem Bedarf wird durch die im folgendem genannten Akteure ein weiteres Treffen zur Evaluation einberufen.

Wichtige Kriterien für die Evaluation sind:

- Wie viele Fälle von Gewalteinwirkungen sind seit der letzten Evaluation bekannt?
- Welche Fälle von Gewalteinwirkungen sind bekannt?
- Sind spezielle Gruppen innerhalb des Stadtgebiets anfälliger für Gewalteinwirkungen? Wenn ja, durch wen? Durch weitere Schutzsuchende, interne oder externe Akteure? Wie lässt sich diese Situation deeskalieren?
- Bedarf es weiterer struktureller Veränderungen oder Sicherheitsmaßnahmen?
- Bedarf es situationsbedingt weiterer Schulungen?
- Sind alle bereits bekannten Fälle abgeschlossen oder gibt es weiteren Handlungsbedarf?

An der Evaluation werden folgende Akteure beteiligt sein:

- Verwaltungsmitarbeiter*innen des Sozialamtes
- Sozialarbeiter*innen und pädagogische Fach- und Integrationskräfte der Migrationsberatung
- Hausmeister*innen
- Beigeordnete/r der Stadt Lüdinghausen
- Leitung FB5

Im Rahmen der Evaluation wird darauf geachtet, dass je Akteursgruppe mindestens eine Person vertreten ist, welche den jeweiligen Bereich repräsentiert. Sowohl Notfälle bzw. schwerwiegende Sachverhalte, als auch die Evaluation werden schriftlich dokumentiert.

Innerhalb der Evaluation können bei Bedarf auch vorangegangene Fälle von Gewalteinwirkung erneut besprochen und evaluiert werden.

Für die Dokumentation der Evaluation wird ein eigens entwickelter Dokumentationsbogen genutzt. Auf diesem werden sowohl alle anwesenden Personen, als auch alle besprochenen Thematiken und Lösungsansätze/das weitere Vorgehen festgehalten. Die Dokumentation wird allen teilhabenden Parteien zeitnahe zur Verfügung gestellt.

8 Umgang mit Medien

Sollte auf den Social Media Seiten der Stadt Lüdinghausen inhaltlich ein Thema der Migrationsberatung (negativ) zur Sprache kommen, so wird dies entsprechend den Regeln der Seite durch die entsprechenden Verwaltungskräfte der Stadt behandelt.

Die Regeln stellen sich wie folgt dar:

Über Stadt Lüdinghausen

Wir freuen uns, dass Sie unser Social-Media-Angebot nutzen. Ihre Ideen, Anregungen, Meinungen und konstruktive Kritik zu unseren Beiträgen sind uns wichtig. Eine respektvolle Diskussionskultur wünschen wir uns dabei ausdrücklich.

Allerdings möchten wir Sie bitten, einige Regeln einzuhalten:

Der Ton

Wir nehmen Sie und Ihre Anliegen ernst und gehen davon aus, dass Sie auch uns und anderen Usern gegenüber respektvoll auftreten. Der Ton sollte fair bleiben; niemand freut sich, wenn er beleidigt oder beschimpft wird.

Wir behalten uns deshalb vor, Beiträge zu moderieren, zu verbergen oder zu löschen, wenn sie diffamierende, beleidigende, radikale, volksverhetzende, drohende, sexistische, pornographische, rassistische sowie ruf- und geschäftsschädigende Äußerungen enthalten. Auch Werbung und Parteiwerbung sowie Spam löschen wir. Dazu zählt unter anderem massenhaftes Kommentieren mit wortgleichen Beiträgen innerhalb eines kurzen Zeitraums oder das Posten von Inhalten ohne jeglichen Bezug zu städtischen Themen oder zur Stadt Lüdinghausen. Auch Verletzungen des geltenden Rechts (zum Beispiel des Urheberrechts, des Datenschutzes oder der Persönlichkeitsrechte) dulden wir nicht. Nutzende können bei Missbrauch unserer Social-Media-Angebote von der Diskussion ausgeschlossen werden.

Ihr Beitrag

Der Austausch auf unseren Social Media-Kanälen eröffnet eine zusätzliche Dialogmöglichkeit über die Belange unserer und Ihrer Stadt. Dies sollte selbstverständlich nur für Themen gelten, die Sie auch sonst öffentlich erörtern würden. Anfragen zu persönlichen Sachverhalten, wie zum Beispiel Ihrem Wohngeldbescheid, Ihrer Hundesteuer usw. gehören hier nicht her.

Wir behalten uns vor, Beiträge zu löschen, die in einer Fremdsprache verfasst sind. Fragen können Sie uns aber selbstverständlich gerne auch in englischer Sprache schicken.

Reaktionszeit

Wir versuchen Ihre Fragen schnellstmöglich zu beantworten. Dazu müssen wir ab und an erst weitere Informationen einholen – das dauert manchmal einige Zeit. Bitte haben Sie ein wenig Geduld, wenn Sie nicht direkt eine Antwort bekommt. Wir melden uns schnellstmöglich zurück.

Erreichbarkeit

Das Social Media-Team der Stadt Lüdinghausen ist zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung für Sie erreichbar. Diese sind:

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch: 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Für akute Gefahrenmitteilungen und Notfälle wählen Sie bitte die Nummer der Polizei (110) oder der Feuerwehr (112).

Haftung

Beachten Sie bitte, wer einen Eintrag oder Kommentar verfasst hat. Die persönliche Meinung eines Users sollten Sie nicht mit der offiziellen städtischen Ansicht verwechseln.

Für die Beiträge, Kommentare und Links unserer Nutzenden übernimmt die Stadt Lüdinghausen keine Gewähr. (Quelle: Facebook Seite der Stadt Lüdinghausen)

Die Kommunikation mit sonstiger Presse übernimmt die Pressesprecherin (nach Absprache) mit den Beteiligten Akteur*innen.

9 Unterbringung Schutzsuchender in besonderen Situationen/ Sonderfallprotokoll

Durch die sich immer wieder wandelnden Ereignisse und der daraus resultierenden Fluchtbewegungen die u.a. nach Deutschland führen, ändert sich auch die Unterbringungssituation immer wieder. So kann es passieren, dass innerhalb von kurzer Zeit eine größere Anzahl an Personen unterzubringen ist, auch wenn die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften nicht gegeben ist.

Hierbei wurde und kann auch zukünftig auf verschiedene Methoden der Unterbringung zugegriffen werden:

Unterbringung in Kreis- oder Landeseinrichtungen

Hierbei gilt folgendes zu beachten:

- Unterbringung muss in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden
- Die Unterbringung muss durch geeignetes Betreuungspersonal begleitet werden, wenn nicht durch eigenes Personal begleitet (Pädagogische Kräfte, Sicherheitskräfte, etc.)
- Sicherstellen, dass die Menschen die ihnen zustehenden Leistungen erhalten
- Kostenübernahme der Unterbringung besprechen

Unterbringung in Gastfamilien

Hierbei gilt folgendes zu beachten:

- Unterbringung muss in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden
- Sicherstellen, dass die Menschen die ihnen zustehenden Leistungen erhalten
- Kostenübernahme der Unterbringung besprechen
- Ggf. sicherstellen, dass geflüchtete Personen mit der Unterbringung bei privaten Gastfamilien einverstanden sind, bzw. die Unterbringung keine der beiden Parteien überfordert oder belastet
- Ggf. Führungszeugnis vorzeigen lassen

Unterbringung in Sporthallen o.ä.

Hierbei gilt folgendes zu beachten:

- Unterbringung muss in privaten Rückzugsorten pro Einheit erfolgen
- Sicherstellen, dass die Menschen die ihnen zustehenden Leistungen erhalten
- Kostenübernahme der Unterbringung besprechen
- Zugang zu notwendigen sanitären Einrichtungen gewähren
- Allgemeine oder individuelle Nahrungsmittelverpflegung muss organisiert werden
- Brandschutz und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen bzw. überprüfen

Anhang

Begriffsklärung

Flüchtling

Flüchtlinge sind laut der 1951 verabschiedeten Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Personen, die wegen der begründeten Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Verfolgung aus dem Land geflüchtet sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Vereinfacht gesagt handelt es sich also um jene Migrantinnen und Migranten, die vor Gewalt über Staatsgrenzen hinweg ausweichen, weil ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Rechte direkt oder sicher erwartbar bedroht sind. (vgl. 2017, Oltmer)

Häufig wird im Zusammenhang mit Personen, die im Rahmen des Asylgesuchs, sowie des fortwährenden Aufenthalts, in Deutschland unterkommen von Flüchtlingen oder geflüchteten Personen gesprochen. In Hinblick auf die Rechtsprechung gelten jedoch nur jene Personen als Flüchtlinge, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge laut §3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen haben. (siehe auch Schutzsuchende)

Gewalt

Der Begriff Gewalt ist vielseitig und dementsprechend gilt es zu beachten, dass es viele verschiedene Formen von Gewalt gibt. Unter Gewalt lässt sich im Allgemeinen der „[...] Einsatz von physischen oder psychischem Zwang gegenüber Menschen [...]“ Verstehen. (vgl. Schubert/Klein)

Im folgendem werden einige der häufigsten Formen von Gewalt (die in und um die städtischen Unterkünfte auftreten können, oder aber noch immer nachwirken [persönliche Gewalterfahrungen vor dem Asylgesuch]) aufgezählt:

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt stellt eine eher neuere Form der Gewalteinwirkung auf Schutzsuchende im Internet dar. Eingehend mit der steigenden Popularität sozialer Medien, steigt auch die Anzahl digitaler Gewalttaten. Dabei kommt den Tätern häufig die Anonymität des World Wide Webs zugute. Taten können dementsprechend inkognito ausgeführt werden, oder sich an ein breites Spektrum von Leuten wenden und im Zuge dessen indirekt Gewalt auf eine oder mehrere Personen, sowie ganze Gruppen ausgeübt werden. Nicht immer werden digitale Gewalteinwirkungen publik oder sogar zur Anzeige gebracht. Häufig besteht auch eine Verbindung mit anderen Formen der Gewalteinwirkung (vgl. 2023, BMFSFJ).

Häusliche Gewalt

Der Begriff Häusliche Gewalt steht als Überbegriff für all jene Formen von Gewalt, die im häuslichen Rahmen stattfinden. Häufig stehen Physische Gewalttaten innerhalb einer Familie oder Beziehung im Vordergrund. Unter diesen Begriff können jedoch auch jegliche Formen von psychischer, wirtschaftlicher und sexueller Gewalt stehen, die im häuslichen Kontext stattfinden. (Terre des femmes, 2023)

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, bei der eine Person wiederholt und systematisch durch Worte, Handlungen oder Verhaltensweisen verletzt, bedroht oder eingeschüchtert wird. Es handelt sich hierbei um eine Form der emotionalen Misshandlung, bei der das Opfer gezielt manipuliert und kontrolliert wird.

Im Strafgesetzbuch ist die psychische Gewalt nicht als eigenständiger Straftatbestand definiert. Allerdings können Handlungen, die als psychische Gewalt eingestuft werden, unter bestimmten Umständen andere Straftatbestände wie Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllen. (Juraforum, 2023)

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt beschreibt jegliche Form der Gewalt, die im sexuellen Kontext steht. „Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei jeder Form unerwünschter sexueller Kommunikation, bei obszöner und frauenfeindlicher Sprache und Gestik, aufdringlichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über ungewollte sexuelle Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr.“ (Terre des femmes, 2023)

Kindeswohlgefährdung (nach §8a SGB VIII)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien oder Institutionen (zum Beispiel Heime, Kitas, Schulen, Kliniken) durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Sorge geschehen. Maßstab hierfür sind gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung. Die Folgen können Verletzungen, körperliche und seelische Schädigungen oder Entwicklungsgefährdungen bei einem Kind oder Jugendlichen sein. Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Maß betroffen. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2023)

LSBTQ*!+

Der Begriff LSBTQ*!+ steht als Begriff für alle Personen, die sich zu einer der folgenden Gruppen: lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, quer, intersexuell (oder weitere) zugehörig fühlen. Diese Personengruppe bedarf häufig eines erhöhten Schutzbedarfs, da der Fluchtgrund häufig in der eigenen Sexualität liegt. Es gilt zu beachten, dass Personen dieser Gruppe auch in Deutschland durch Personen derselben Staatsangehörigkeit weiterhin verfolgt und auf psychischer sowie physischer Ebene Gewalterfahrung durch ebenselbe erleben können. Aus diesem Grund gilt auch bei der Belegung nach Möglichkeit Rücksicht auf den Fluchtgrund zu nehmen um potentiellen Gewalteinwirkungen entgegenzuwirken. (vgl. Kindersache, 2023)

Trauma

Ein Trauma (griech.: Wunde) ist ein belastendes Ereignis oder eine Situation, die von der betreffenden Person nicht bewältigt und verarbeitet werden kann. Es ist oft Resultat von Gewalteinwirkung – sowohl physischer wie psychischer Natur. Bildhaft lässt es sich als eine „seelische Verletzung“ verstehen.

Als traumatisierend werden im Allgemeinen belastende Ereignisse wie schwere Unfälle, Erkrankungen und Naturkatastrophen, aber auch Erfahrungen erheblicher psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt sowie schwere Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen bezeichnet. Sie können tiefe Wunden in der Seele hinterlassen, die einen Menschen das Leben lang beeinträchtigen.

Wie eine körperliche Verletzung Zeit braucht, um zu verheilen, ist auch ein Trauma eine Verletzung der Seele, die ebenfalls Zeit braucht zum Verheilen.

Klassische Beispiele sind hier die posttraumatischen Belastungsstörungen verletzter Soldaten, Flüchtlinge, von Opfern von Gewaltverbrechen oder Unfallopfern.

Traumatisierungen, die zunächst rein psychischer Natur sind, können sich in der Folge in psychosomatischen Leiden niederschlagen. (Deutsche Traumastiftung, 2023)

Traumafolgestörungen

Eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD = posttraumatic stress disorder) ist eine meist verzögerte oder verlangsamte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentypigen Ausmaßes, die bei fast jedem eine tiefe Verstörung hervorrufen würde.

Weitere häufige Traumafolgestörungen sind: dissoziative Störungen, Angst- und Panikstörungen, Depression, Schmerzsyndrome, Zwangsstörungen sowie Essstörungen.

Alle genannten Symptome können sich zu eigenständigen Störungen entwickeln, die zu weiteren Einschränkungen führen und den Leidensdruck vergrößern. (AWO Psychiatriezentrum, 2023)

Schutzsuchende

Wie bereits im Abschnitt „Flüchtling“ beschrieben, gelten nach dem deutschen Recht nur jene Personen als Flüchtlinge, denen laut §3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Um möglichst alle Personengruppen zu inkludieren, gilt es vorrangig den Begriff Schutzsuchende zu nutzen.

Quellenangaben

- AWO Psychiatriezentrum, abgerufen 05|2023: Traumafolgestörungen; <https://www.awo-psychiatriezentrum.de/ueber-das-psychiatriezentrum/krankheitsbilder/traumafolgestoerungen/>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, S. 15
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023: Formen der Gewalt erkennen, veröffentlicht unter: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), o.A.: Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM), veröffentlicht unter: ww.bmz.de/de/themen/frauenrechte-und-gender/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/fgm-weibliche-genitalverstuemmung?enodia=eyJleHAiOiJlE2ODE3MjQwNTUsImNvbnRlbnQiOnRydWUsImF1ZCI6ImF1dGgiLCJlb3N0Ijoid3d3LmJtei5kZSIsIlNvdXJjZUIQIjoiMTkyLjE2Ni40LjIwNCIsIkNvb3N0IjoiOGRhZGNIIMTI1ZmQyYzY5MzZjOTQzYjUyZTIkMmNkNjUwNTc1NGUxNjlyMTJhMmNlMWJiNWVmMTVjMGQ0YmJmZSJ9.Ktkki6SuOjqG--9Yd85Hp1Gw8Rsa54d14jiiL1mYagU=
- Caritas Kreis Coesfeld, abgerufen 05|2023: <https://www.caritas-coesfeld.de/hilfen/sucht-und-psychische-erkrankungen/suchtberatung/suchtberatung>
- Deutsche Traumastiftung, abgerufen 05|2023: Was ist ein Trauma?; <https://www.deutsche-traumastiftung.de/traumata/>
- Donum Vitae Dülmen, abgerufen 05|2023: <https://www.donumvitae-duelmen.de/team/>
- Ehe- Familien- und Lebensberatung des Bistum Münster, 05/2023: <https://www.ehefamilieleben.de/unsere-beratungsstellen/luedinghausen>
- Facebook Seite der Stadt Lüdinghausen, abgerufen 05|2023: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100070284606471>
Facebook.com/Stadt-Lüdinghausen
- Genfer Flüchtlingskonvention, 1954: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten im Jahr 1954)
- Hilfetelefon Gewalt an Männern, abgerufen 05|2023: <https://www.maennerhilfetelefon.de/>
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, abgerufen 05|2023: <https://www.hilfetelefon.de/>
- Juraforum, abgerufen 05|2023: Psychische Gewalt – Definition, Beispiele und Folgen im Strafrecht; <https://www.juraforum.de/lexikon/psychische-gewalt>

- Kindersache, abgerufen 05|2023: Was ist LGBTQIA+?; <https://www.kindersache.de/bereiche/wissen/natur-und-mensch/was-ist-lgbtqia>
- Land NRW, 03|2017: Landesgewaltschutzkonzept (LGSK) für Flüchtlingseinrichtungen des Landes NRW
- Nummer gegen Kummer, abgerufen 05|2023: <https://www.nummergegenkummer.de/>
- Oltmer, Jochen, 2017: Globale Migration. Geschichte und Gegenwart. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Pro Familia Lüdinghausen, abgerufen 05|2023: <https://www.profamilia.de/angebote-vorort/nordrhein-westfalen/beratungsstelle-luedinghausen>
- Schubert, Klaus/Martina Klein, 2020: Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, abgerufen 05|2023: Kinderschutz; <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/>
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V., 05/2023: <https://skf-luedinghausen.de/kontakt>
- Stadt Gießen, 01|2016: Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete
- Stadt Leverkusen, 07|2018: Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Stadt Leverkusen
- Stadt Oldenburg, 08|2016: Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Oldenburg – Gewaltprävention und Standards in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- Terre des femmes, abgerufen 05|2023: Was ist sexualisierte Gewalt?, veröffentlicht unter: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition/4011-was-ist-sexualisierte-gewalt>
1-was-ist-sexualisierte-gewalt

Weiterführende Informationen und Links

Landes- & Bundesweite Hilfen:



HILFETELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016



**Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch**

Anrufen – auch im Zweifelsfall
0800 22 55 530



0800 1239900

**HILFETELEFON
GEWALT
AN MÄNNERN**



Hilfe-Telefon berta

Beratung bei organisierter
sexualisierter und ritueller Gewalt
0800 30 50 750

NummergegenKummer



**Kinder- und
Jugendtelefon**

116111

NummergegenKummer

freecall
unterstützt durch die
Deutsche Telekom



Elterntelefon

**0800
1110550**

NummergegenKummer

freecall
unterstützt durch die
Deutsche Telekom

Regionale Hilfen (Stand 12 | 2023):

Sozialdienst katholischer Frauen:

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Lüdinghausen

Liudostraße 13

59348 Lüdinghausen

Telefon 02591/237 12 - 0

Telefax 02591/237 12 - 9

E-Mail info@skf-luedinghausen.de

Hilfen für:

Familien- & Sozialberatung

Betreuungsverein

Migration/Integration

Schwangerschaftsberatung

Wellcome/frühe Hilfen


Pflegekinderdienst

Baby- & Haushaltskorb

Caritas Kreis Coesfeld / Lüdinghausen:

Suchtberatung Lüdinghausen

 +49 2591 235-4130

 suchtberatung.luedinghausen@caritas-coesfeld.de

Bahnhofstraße 24

59348 Lüdinghausen

Weitere Hilfen der Caritas:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Allgemeine Sozialberatung

Behinderung und psychische Beeinträchtigung

Schuldnerberatung

Schwangerschaft

u.v.m.

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle:

Beratungsstelle Lüdinghausen

Mühlenstraße 29
59348 Lüdinghausen
Fon 02591 78726

efl-luedinghausen@bistum-muenster.de

Donum Vitae Dülmen / Zweigstelle Lüdinghausen:



donum vitae

Staatlich anerkannte

*Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte
und Familienplanung Kreisverband Coesfeld e.V.*

Pro Familia Lüdinghausen:

Kontakt

Burgstr. 2-4
59348 Lüdinghausen

✉ luedinghausen@profamilia.de
🌐 www.profamilia.de/luedinghausen

Sprachen: DE

Beratungsform: 📍

Bahnhofstraße 36

48249 Dülmen

Telefon: 02594 786555

Telefax: 02594 786557

duelmen@donumvitae.org

www.donumvitae-duelmen.de

[Instagram donum vitae Dülmen](#)

Impressum

Das Gewaltschutzkonzept für die Unterbringung von schutzsuchenden Menschen in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Lüdinghausen orientiert sich an dem „Gewaltschutzkonzept des Landes NRW“, den „Konzept[en] zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz [...]“ der Städte Gießen und Leverkusen, dem „Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Oldenburg“, sowie den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF, April 2021) und richtet sich an alle Schutzsuchenden der Stadt Lüdinghausen, sowie alle internen und externen Kooperationspartnern und Ehrenamtliche.

Dieses Konzept ist einsehbar unter: www.luedinghausen.de

Herausgeberin

Stadt Lüdinghausen, Migrationsberatung
(Utecht | Sivalingam)
Fachbereich 5: Arbeit und Soziales
Mühlenstr. 70
59348 Lüdinghausen

Stand: März 2024

